



Einsichtsrechte in Prüfungen – Kopien bzw. Handyaufnahmen von Prüfungen

Fragestellungen

Dürfen Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte bei der Einsichtnahme in Prüfungen Kopien oder Handyaufnahmen der Unterlagen machen?

Rechtliche Grundlagen

Bei der Frage, wie weit das Einsichtsrecht der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten in die Prüfungsarbeiten geht, findet sich die Grundlage für eine Antwort im Anspruch auf rechtliches Gehör [1], welches gemäss Lehre und Rechtsprechung auch das Akteneinsichtsrecht umfasst. Dieses bedeutet im Bildungsrecht, dass jede Schülerin und jeder Schüler das Recht hat, Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen und davon auch Kopien oder Handyaufnahmen zu machen. Der Anspruch besteht, sobald eine Lehrperson eine Prüfung korrigiert und die Note bekannt gegeben hat. Das Akteneinsichtsrecht besteht unabhängig davon, ob eine Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht.

Das Akteneinsichtsrecht lässt sich nur verweigern bzw. einschränken, sofern gewichtige private oder öffentliche Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen oder wenn es sich um interne Akten handelt [2]. Die Angst einer Lehrperson, die Schülerinnen und Schüler könnten sich explizit auf die Prüfungsaufgaben vorbereiten, wenn die korrigierten Klausuren in Umlauf kämen, ist beispielsweise kein Grund, um das Akteneinsichtsrecht einzuschränken. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten dürfen sowohl das Aufgabenblatt als auch ihre eigenen Antworten einsehen und kopieren.

Ziffern

[1] Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV.

[2] Schweiz. Bundesverwaltungsgericht B-1183/2020 vom 04.02.2022, E. 4.2 f.
